

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 08.08.2013

Nr. 32

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. § 3a UVPG;
Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Gewässerausbau an der
Wasserkraftanlage in Besenhausen

330

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Gleichen

Breitbandversorgung im ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

331

Gemeinde Krebeck

Haushaltssatzung 2013

339

Gemeinde Rhumspringe

Haushaltssatzung 2013

342

Gemeinde Rüdershausen

Haushaltssatzung 2013

344

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Umweltamt
702321(510)2561

Göttingen, 07.08.2013

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Gewässerausbau an der Wasserkraft-
anlage in Besenhausen**

Herr Moritz Flechtner hat beim Landkreis Göttingen eine wasserrechtliche Genehmigung für den Gewässerausbau an der Wasserkraftanlage in Besenhausen beantragt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Gemeinde Gleichen

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Gleichen

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Gleichen
Heinz-Jürgen Proch
Waldstraße 7
37130 Gleichen
Telefon: 05592/5010
Email: buergermeister@gleichen.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete im Ortsteil Reinhausen.

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Gleichen bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen für folgende Bereiche (s. Anlage):

- Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet Ortsteil Reinhausen (s. Anlage 1);

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen.

Die Gemeinde Gleichen behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete im Bereich der Gemeinde Gleichen sowie der unterversorgten Bereiche und der vorh. Infrastrukturen sind in den Anlagen beigefügt.

In den Anlagen 2, 3 und 4 sind Lagepläne der vorh. Infrastruktur(Leerrohre) deren Nutzung wünschenswert ist und zur deutlichen Reduzierung der Investitionskosten beitragen kann. Die Kosten der Nutzung sowie die ggfs. erforderlichen Detailpläne sind bei der Gemeinde Gleichen anzufordern.

In 2013 ist eine Befragung/Nacherhebung der in dem betreffenden Vorhabengebiet ansässigen, als auch am Standort interessierten Unternehmen und Bürgern zur vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur benötigten/gewünschten Versorgung durchgeführt worden. Hintergrund waren permanent vorgetragene Beschwerden/Anforderungen von Unternehmen und Bürgern, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können.

Daraus resultierend wird für das Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet Ortschaft Reinhausen eine flächendeckende Versorgung von mindestens 25 Mbit/s gewünscht.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für die mit Breitband unterversorgten Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete im Bereich der Gemeinde Gleichen als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen bspw. umfangreichere (Video-)Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes

symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a.:

Angaben zu den Investitions- und Betriebskosten wie auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang ist auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen wie auch die technisch realisierbaren Neuanschlüsse in absoluten Zahlen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 60 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Gemeinde Gleichen eine finanzielle Förderung der Investitionskosten in Höhe des Fehlbetrages (Wirtschaftlichkeitslücke) in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Die Gemeinde Gleichen behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Der Anbieter hat den angebotenen Ausbaubereich (Anschlussnehmer mit einer Versorgung von ≥ 25 Mbit/s nach dem Ausbau) grafisch darzustellen.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form, mit der Kennzeichnung „Nicht öffnen! Interessenbekundung Breitband Gemeinde Gleichen 2013“, vorzulegen.

Die **Angebote** müssen eine **Bindefrist bis mindestens 08.01.2014** enthalten.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauprojekten

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Gemeinde Gleichen bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 24.07.2016 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite ≥ 25 Mbit/s zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Gleichen behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der IST-Situation der Region ist im online Breitbandatlas des Landes Niedersachsen (www.breitband-niedersachsen.de) einsehbar. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

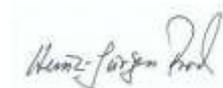
- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

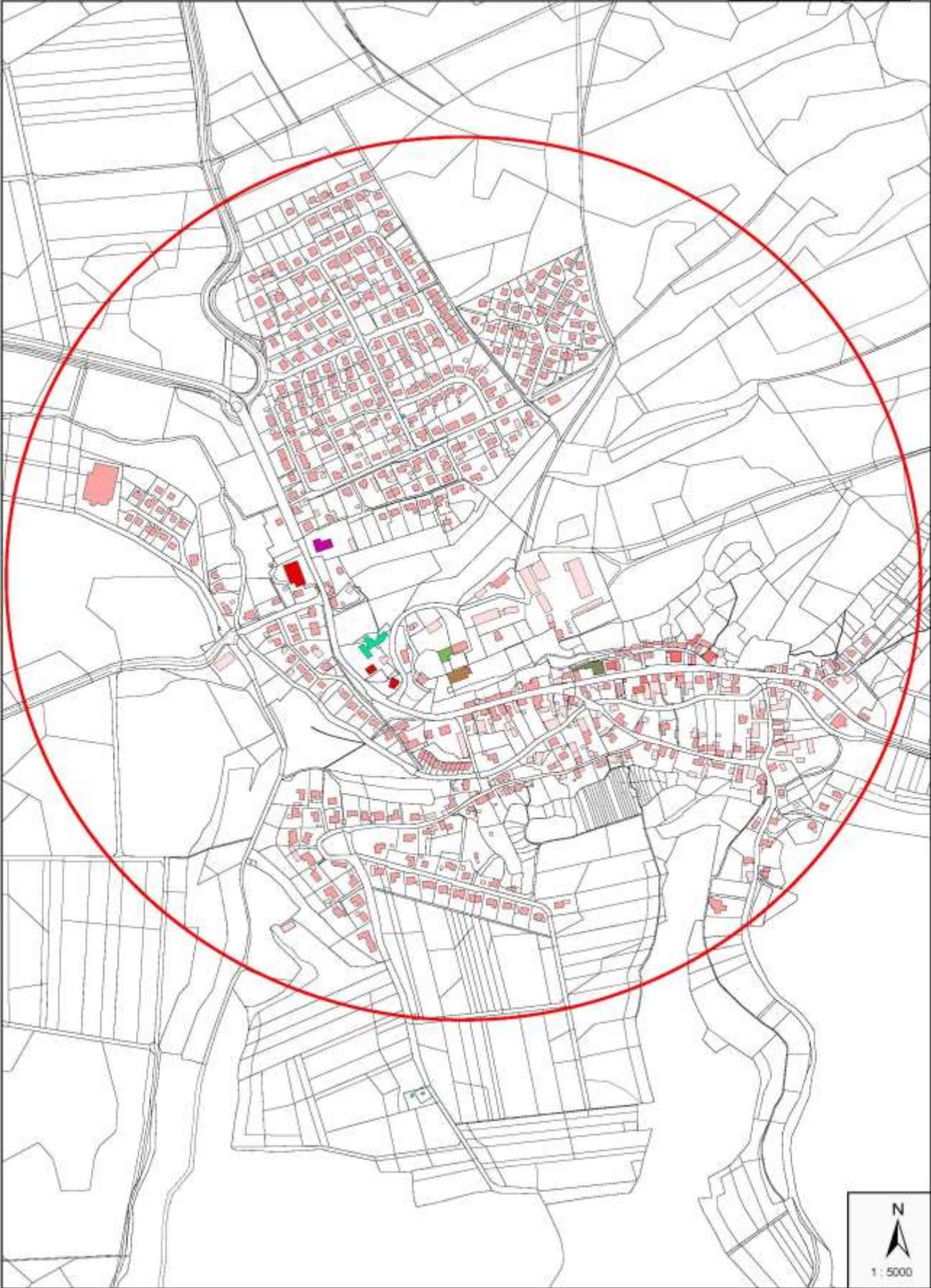
ist der 27.08.2013, 12:00 Uhr.

Gleichen, den 15.07.2013.

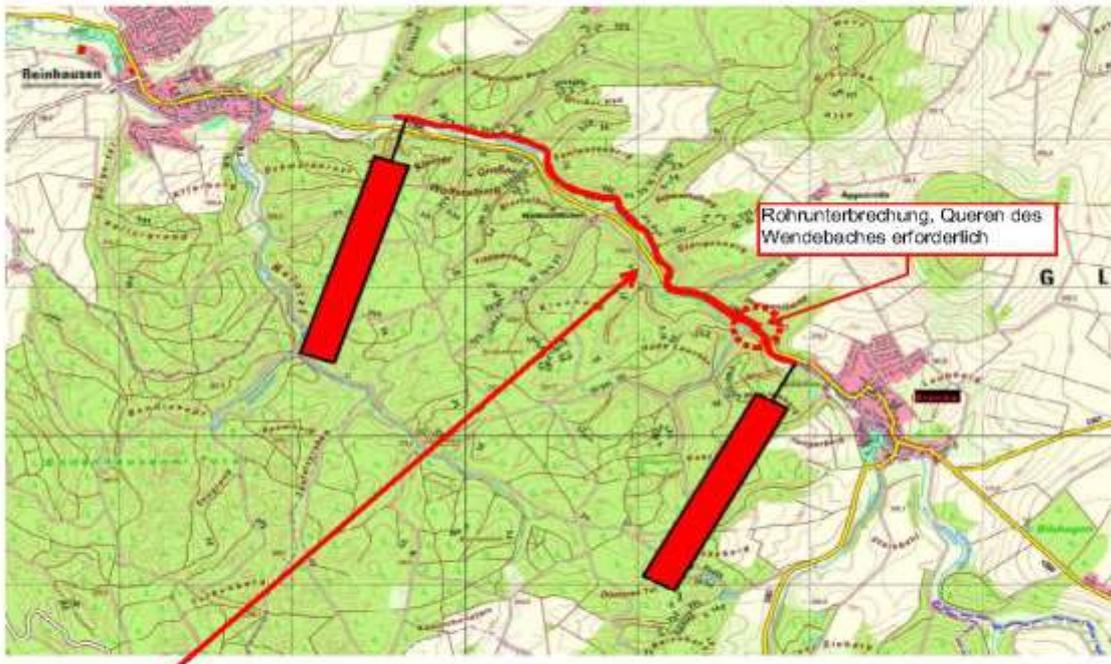
Der Bürgermeister



Heinz-Jürgen Proch



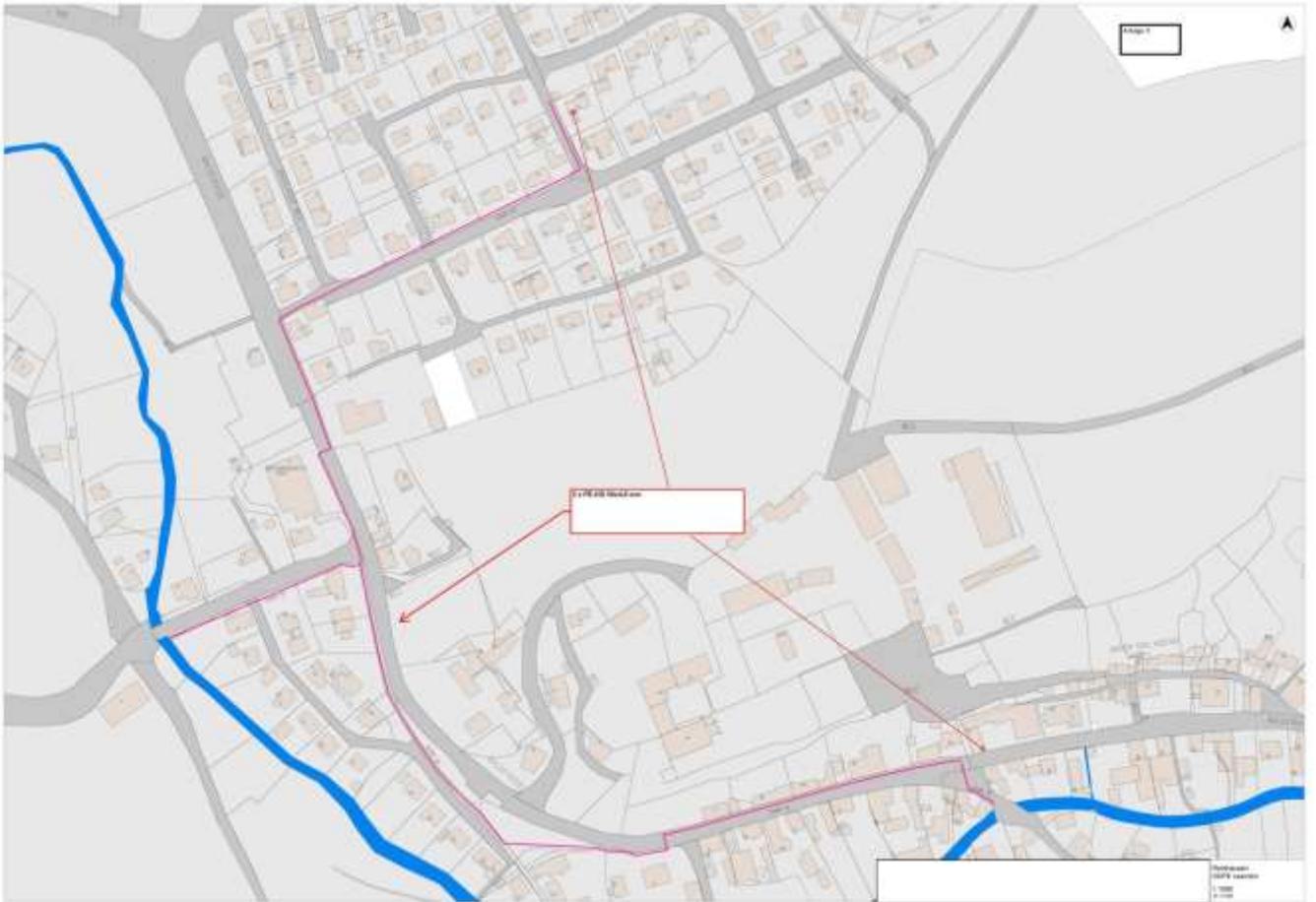
Anlage 2



2 x Kabuflex Rohr DN 50 WD

Anlage 3





Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	981.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.002.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	886.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	845.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	76.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	21.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	921.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	922.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Krebeck, den 29.04.2013

Der Bürgermeister



GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 14 Abs. 1 i. V. m. 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Krebeck.

Göttingen, 02.08.2013
Hauptamt
10.1-15 11 03 14/13

L. S.

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck liegt in der Zeit vom 09.08.2013 bis einschließlich 23.08.2013 bei der Gemeinde Krebeck, Kirchring 17, 37434 Krebeck zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 08.08.2013 Nr. 32

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.482.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.482.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.355.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.268.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	97.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	183.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.452.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.475.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 225.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	598.100 Euro Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	652.300 Euro Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	582.300 Euro Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	598.800 Euro Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.500 Euro Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	53.400 Euro Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	51.900 Euro Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.200 Euro Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	635.700 Euro Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	668.400 Euro Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 51.900 Euro Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.000 EUR Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rüdershausen, den 17.04.2013

Die Bürgermeisterin



A. Lange
(Lange)

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 14 Abs. 1 i. V. m. 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Rüdershausen.

Göttingen, 01.08.2013
Hauptamt
10.1-15 11 03 18/13

L. S.

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen liegt in der Zeit vom 12.08.2013 bis einschließlich 28.08.2013 bei der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen zur Einsichtnahme aus.